

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsverordnung)

in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 03.04.2025

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen (§ 2 NStrG) innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Hemmingen (Reinigungsgebiet).

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Die nach der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Hemmingen zur Reinigung Verpflichteten haben die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

§ 3

Reinigungshäufigkeit

- (1) Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Demgemäß sind alle Straßen im Reinigungsgebiet einmal wöchentlich zu reinigen. Sofern Bedarf besteht, ist eine Reinigung in kürzeren Abständen durchzuführen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, soll die Reinigung freitags oder sonnabends oder am Tage vor Feiertagen erfolgen.
- (4) Obliegt der Stadt die Straßenreinigung, führt sie diese bedarfsgerecht durch. Dies ist der Fall für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Reinigungsfläche und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Wildkraut, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist, Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen wie Steigungen, Gefällstrecken und Kreuzungen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln.
- (3) Auftauende Mittel (Auftausalze und Salz-/Sandgemische) sind nur auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen der Straßen mit bedeutendem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, und nur bei extremen Wetterverhältnissen (wie Eisregen, Schneesturm und Hagelschlag) erlaubt. Im übrigen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Gebrauch auftauender Mittel bei extremen Wetterlagen vorübergehend gestatten. Die Gestattung wird in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (4) Einer Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 5

Umfang der Reinigung bei Schneefall

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Hydranten und Gehwege von Schnee freizuhalten. Fahrbahnen sind dann von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Ist kein separater, baulicher Gehweg vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Diese Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.

Ist über Nacht Schnee gefallen, ist die Räumung bis spätestens 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchzuführen und bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

- (2) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter schneefrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis sind so abzulagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg möglichst wenig beeinträchtigt wird. In jedem Fall muss die Räumung vor den Grundstücken so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (5) Rückstände von Streumaterial sind zeitnah zu beseitigen, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6

Gebot zur Rücksichtnahme

Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR (in Worten: Fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover folgenden Monats in Kraft und 20 Jahre danach außer Kraft, sofern sie nicht früher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen vom 9.10.1996 zuletzt geändert am 22.07.2005 (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 29) außer Kraft.

Hemmingen, den 27.08.2009

Stadt Hemmingen Schacht-Gaida Bürgermeister

Straßenverzeichnis für das Gebiet der Stadt Hemmingen

In den nachfolgend aufgeführten Straßen führt die Stadt Hemmingen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 27.08.2009 und der Straßenreinigungsverordnung die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung einmal wöchentlich durch:

Ortsteil Arnum

An der Landwehr
 An der Wehrkirche
 An der Worth
 Arnumer Kirchstraße
 Astrid-Lindgren-Straße
 Beekeweg
 Beethovenstraße (zzgl. Flurstück 63/24 und ohne Wohnwege)
 Blumenweg
 Bockstraße
 (bis einschl. Einmündung Orffstraße)
 Bürgermeister-von-dem-Hagen-Platz
 Clydesdale
 Deisterstraße
 Dresdener Weg
 Erich-Kästner-Weg
 Erlenweg
 Fichtenwinkel
 Finkenweg
 Gartenplatz
 Gartenstraße
 Gebrüder-Grimm-Weg
 Göttinger Straße (Haus 2-118)
 Grasweg
 Hannah-Arendt-Straße
 Hans-Theismann-Weg
 Harkenblecker Weg (bis Haus 45)
 Heinr.-Hoffmann-Weg
 Hiddestorfer Straße
 (bis einschl. Einmündung An der Landwehr)
 Hohes Feld
 Hoher Eschenweg
 (bis Einmündung Gebrüder-Grimm-Weg)
 Hoher Holzweg
 (bis Haus Nr. 57)
 Im Bergfeld
 Im Bultfeld
 Im Klampfeld
 Im Sieksfeld
 Innersteweg
 Johanna-Spyri-Weg
 Klapperweg
 Laubeichenfeld (ohne Stichstraßen)
 Leinestraße
 Lerchenweg
 Lindenweg
 Ludwig-Windthorst-Straße
 Mark-Twain-Weg
 Michael-Ende-Weg
 Moulineauxplatz
 Müggenwinkel
 Mühlenweg
 Nordstraße

Oderweg
 Orffstraße (ohne Wohnweg zu Nrn. 2-30)
 Osterbruchweg
 (bis Haus Nr. 5/Campingpl.)
 Pattenser Feldweg
 Rotdornweg
 Ringstraße
 Rhumeweg
 Rosenstraße
 Schaperweg
 Schwalbenweg
 Selma-Lagerlöf-Weg
 Sollingstraße
 Sonnenweg
 Söseweg
 Süntelstraße
 Südstraße
 Sundernweg
 (bis Haus Nr. 8)
 Wilhelm-Busch-Weg
 Wilhelm-Hauff-Weg
 Wilkenburger Straße
 (bis Haus Nr. 27)

Ortsteil Devese

Alfred-Bentz-Straße
 Am Denkmal
 Am Hohen Hagen
 Am Roggenkamp
 Am Spielfeld
 Borkwinkel
 Breite Straße
 Clara-Immerwahr-Straße
 Deveser Straße
 (bis Einmündung Auf der Pferdekoppel)
 Emmy-Noether-Straße
 Gertrud-Kochanowski-Weg
 Giebelkamp
 Heisterkamp
 Im Büntefeld
 Im Wiesenfeld
 Karoline-Herschel-Straße (nur nördliche Stichstraße; beginnend von der südöstlichen Spitze des Grundstückes Karoline-Herschel-Str. 2 weiter nach Westen verlaufend)
 Koetnerreihe
 Krumme Straße
 Lise-Meitner-Straße
 Loydbrunnenweg
 Marie-Curie-Straße
 Max-Planck-Straße
 Mühlenfeld
 Papendieksfeld

Rehmenbreiten
 Stadtweg
 Vorm Dorfe
 (Garag.Hof Fr.-Müller-Weg bis Haus 25)
 Westerfelder Weg
 Wilhelm-Röntgen-Straße

Ortsteil Harkenbleck

Am Hopfenberg
 An der Kapelle
 Arnumer Straße
 (Haus Nr. 1 bis 42)
 Eckernkamp
 Hallerskamp
 Im Häge
 Katzenwinkel
 Maschweg
 (Haus Nr. 1 bis 14)
 Mühlenstraße
 Redener Straße
 (einschl. Stichstraße)
 Südring
 Steinbrink (bis Haus 27)
 Texas
 Ziegeleiweg
 (bis einschl. Einmündung Hopfenberg)

Ortsteile Hiddestorf und Ohlendorf

Angerweg
 Arnumer Landwehr
 Auf dem Anger
 Auf den Äckern ab 8/01
 Auf der Masch
 Birkenweg (bis Friedhof)
 Bruchweg (bis Haus Nr. 31)
 Gänsekamp
 Hauptstraße (von Einmündung Bruchweg bis
 Haus Nr. 71)
 Heifeld
 Hermann-Baxmann-Weg
 Ihmer Straße (bis Haus Nr. 41)
 Im Riepenfelde
 Junkerngarten
 Klagesgarten
 Lange Wiese
 Ortsstraße
 Ostertorstraße (einschließlich Stichstraße)
 Schillingswinkel
 Schulstraße
 Sohlkamp
 Wiesenweg

Ortsteil Wilkenburg

Alte Dorfstraße
 (Haus Nr. 1 bis 28)
 Am Burggraben
 Am Damm
 An der Mühle
 An der Weide
 Auf dem Sandberg

Birkenkamp
 Bruchgraben
 Dicken Riede
 Dörrieweg
 Eulenkamp
 Heukamp
 Kirchstraße
 Kösterecke
 Pastorenkamp
 Schäfereweg
 Schulweg
 Steinweg
 Wülfeler Straße
 (einschl. Einmündung Kirchstraße bis Friedhof)

Ortsteil Hemmingen-Westerfeld

„Entlastungsstraße“ (Verlängerung Alfred-Bentz-
 Straße)
 Am Gutshof
 Am Ellernbusch
 Am Ricklinger Holze
 Am Sportfeld
 An der Eiche einschl. Buswendeanlage
 Baumgarten
 Berliner Straße
 Besselhof
 Boberweg
 Börie
 Carl-Zeiß-Straße
 Deveser Straße
 (bis einschl. Einmündung Auf der Pferdekoppel)
 Dorle-und-Albert-Heuer-Weg
 Dorfstraße (bis Haus Nr. 63)
 Ernst-von-Alten-Allee
 Flinsberger Weg
 Friedrich-Rodehorst-Straße
 Fritz-Kuckuck-Straße
 Fuchsbachweg
 Gänsemarsch
 (einschl. Einmündung Kapellenweg bis Haus Nr.
 5)
 Gartenhof
 Gartenweg
 Glatzer Weg
 Göttinger Landstraße
 Grevenbleck
 Greiffenberger Straße
 Gustav-Pries-Straße
 Gutenbergstraße
 Hahnenkamp
 Heinrich-Hertz-Straße
 Heisterkamp
 Hohe Bunte
 Holzwiesen
 Im Buchholzfelde
 Im Dorffeld
 Im Hammfeld
 (bis Einmündung Im Dorffeld)
 Immenkamp
 Im Siek
 In der Klewert

Kapellenweg
Katermahl
Katzbachweg
Kirchdamm
Klewertweg (bis Einmündung Reuterwiese)
Köllnbrinkweg
Kreithwinkel
Langer Bruch
Löwenberger Straße
Matzdorfer Weg
Max-von-Laue-Straße
Rathausplatz
Reinekestraße
Reuterwiese
Rohrdiek
Saarstraße
Schmedesstraße
Sennieweg
Siecum
Sundernstraße
Weetzener Landstraße
(Haus Nr. 2 bis Ende der südlichen Bebauung
und Haus Nr. 102 bis Einfahrt Autohaus Rindt &
Gaida)
Weidenkamp
Weißdornweg
Westerriede
Yvetotstraße

Wiedholz
Wundramstraße

Die vorstehende Verordnung wurde am 10.09.2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 34 veröffentlicht. Sie ist zum 01.10.2009 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Verordnung wurde am 09.09.2010 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 34 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.10.2010 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Verordnung wurde am 09.09.2010 im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 34 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.11.2013 in Kraft getreten.

Die 3. Änderung der Verordnung wurde am 30.07.2015 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 29 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.08.2015 in Kraft getreten.

Die 4. Änderung der Verordnung wurde am 26.09.2019 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 36 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.10.2019 in Kraft getreten.

Die 5. Änderung der Verordnung wurde am 12.06.2025 im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24 veröffentlicht. Die Änderungsverordnung ist zum 01.07.2025 in Kraft getreten.